



ZUSATZVERSORGUNGSKASSE THÜRINGEN

beim
Kommunalen Versorgungsverband Thüringen

Bereich:	Mitgliedschaft
Auskunft erteilt:	Frau Lange
Telefon:	03466 / 3364-52
Telefax:	03466 / 3364-55
E-Mail:	zvk-thueringen@web.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte bei allen Antworten angeben)	Datum
			03.05.2004

Rundschreiben Nr. 1/2004

1. Änderungen im Meldeverfahren/Zuflussprinzip
2. Änderungen DATÜV- ZVE
3. Umlagen und Beiträge 2004
4. Zeitpunkt der Zahlung von Umlagen und Beiträgen
5. Jahresmeldung 2003
6. Kontoauszüge
7. Entgeltumwandlung
8. Beitragsbemessungsgrenzen 2004

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie wieder über die Neuerungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Bitte geben Sie dieses Rundschreiben an alle verantwortlichen und maßgeblichen Stellen in Ihrem Hause weiter.

Wir möchten Sie zunächst über die Änderungen im Meldeverfahren sowie die nunmehr abgeschlossene Neufassung der allgemeinen Richtlinien für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) unterrichten.

Besonders zu beachten ist beim Meldeverfahren, dass mit dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung ab dem Jahre 2002 für die Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes auch die Umstellung auf das sog. **Zuflussprinzip** verbunden ist (§ 62 Abs. 2 Satz 1 der Satzung). Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist nicht mehr auf die zeitliche Zuordnung wie in der gesetzlichen Rentenversicherung bei den Beiträgen (sog. Entstehungsprinzip) abzustellen, sondern es gilt die steuerrechtliche Verfahrensweise (sog. Zuflussprinzip). Dies beruht auf Vorgaben des Bundesministeriums

der Finanzen (vgl. Rundschreiben der VKA vom 20.06.2003) und hat zu nochmaligen Änderungen des Meldeverfahrens und somit der DATÜV-ZVE geführt.

Wir bitten Sie, die geänderten Meldesätze ab Anfang Januar 2004 für alle eingehenden Meldungen zu verwenden, die sich auf Zeiten nach dem 31.12.2001 beziehen (insbesondere Jahresmeldungen 2003 und alle Meldungen für 2004).

1. Änderungen im Meldewesen

1.1 Zuflussprinzip (vgl. Beispiele in der Anlage 1)

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich darauf verständigt, das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Zeitpunkt zuzuordnen, zu dem der steuerpflichtige Arbeitslohn dem Beschäftigten zufließt. Das Zuflussprinzip führt dazu, dass das Entgelt entsprechend den steuerlichen Regelungen zuzuordnen und zu diesem Zeitpunkt in Versorgungspunkte umzurechnen (zu „verpunkten“) ist.

Nicht der Zufluss der Umlagen/Zusatzbeiträge bei der Zusatzversorgungskasse ist maßgebend für die Verpunktung, sondern der Zufluss des Arbeitslohnes beim Beschäftigten. Für die Frage, welcher Altersfaktor maßgeblich ist, gilt demnach der Zuflusszeitpunkt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, nicht der Zahlungseingang der Umlage bei der Kasse. Gleiches gilt für Rück- und Nachzahlungen.

Das Steuermerkmal innerhalb des sechsstelligen Buchungsschlüssels bezieht sich immer auf den steuerrechtlichen Zeitpunkt der „Verbeitragung“ im Personalabrechnungsverfahren.

Steuerrechtliche Ausnahmen sind hier zu berücksichtigen (z.B. steuerlich mögliche Zuordnung ins Vorjahr bis zur dritten Januar-Woche).

1.1.1 Rückwirkende Anmeldungen

Rückwirkende Anmeldungen mit laufend gezahltem Arbeitsentgelt sind im laufenden Jahr (Monat der rückwirkenden Anmeldung) für das abgerechnete Kalenderjahr mit einer entsprechenden Jahresmeldung nachzumelden (Meldetatbestand 60, Satzart 60). Gleiches gilt für im abgelaufenen Kalenderjahr geleistete Abschlagszahlungen, sofern sie steuerrechtlich dem abgelaufenen Kalenderjahr zugeordnet werden können.

1.1.2 Entgeltkorrekturen

Bei Entgeltkorrekturen für Abschnitte, für die steuerrechtlich eine Rückrechnung nicht mehr möglich ist und dadurch mindestens ein Kalendermonat, der bisher mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt belegt war, kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt mehr aufweist, gilt für die Abschnittsbildung folgendes: Der Abschnitt für diesen Zeitraum ist mit dem neuen Versicherungsmerkmal 47 zu melden. Die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte werden hier neu aufgeteilt, dürfen sich in der Gesamtsumme aber nicht verändern.

1.1.3 Nachzahlungen

Erfolgt eine Nachzahlung für mindestens einen Kalendermonat, für den bisher kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemeldet war und für den steuerrechtlich eine Rückrechnung nicht mehr möglich ist, gilt folgendes: Der Versicherungsabschnitt für diesen Zeitraum ist mit dem neuen Versicherungsmerkmal 49 zu melden. Auch hier bleiben die Entgelte in der Summe unverändert. Das nachgezahlte Entgelt wird dem steuerrechtlich maßgeblichen Zuflussmonat zugeordnet.

1.1.4 Ausnahme bei fiktivem Urlaubslohn (Krankengeldzuschuss)

Wurde für Zeiten, für die Anspruch auf Krankengeldzuschuss bestand, der fiktive Urlaubslohn gemeldet und entfällt der Anspruch auf Krankengeldzuschuss rückwirkend wegen der Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente, so ist die ursprüngliche Meldung nach dem bisherigen Entstehungsprinzip zu berichtigen (also unabhängig vom Zeitpunkt der Rückforderung).

1.1.5 Entgelt nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung

Nach Auffassung der Tarifvertragsparteien ist Entgelt, das nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung zufließt, **kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt** mehr. Hier kommt im Einzelfall nur ein sog. Nachteilsausgleich in Betracht. Nähere Informationen dazu erhalten Sie, wenn die Details zwischen den Tarifvertragsparteien geklärt sind.

Wir haben unsere Beispiele für Meldungen von Versicherungsabschnitten im Jahr 2003 überarbeitet (Anlage 1) und zusätzlich Beispiele für Meldungen unter Berücksichtigung des Zuflussprinzips erstellt .

2. Änderungen in der DATÜV-ZVE

Die Auswirkungen des Zuflussprinzips sind zwischenzeitlich auch in die DATÜV-ZVE (Allgemeine Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung) eingearbeitet und zwischen den kommunalen bzw. den kirchlichen Zusatzversorgungskassen sowie der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) abgestimmt worden. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Buchungsschlüsseln (Anlage 3), insbesondere auch zur Altersteilzeit und zur Elternzeit. Den vollständigen Text der DATÜV-ZVE (in der Neufassung zum 1. Januar 2002, Version 1.00) können Sie ebenfalls auf Anfrage von der Zusatzversorgungskasse erhalten. Die Rechenzentren, die bisher schon im automatisierten Verfahren für uns Meldungen erstellen, haben dieses Rundschreiben ebenfalls erhalten.

3. Umlagen und Zusatzbeiträge im Jahr 2004

Der Umlagesatz wird auch im Jahr 2004 bei 1,7 % liegen. Beachten Sie dabei, dass die Beschäftigten im Tarifgebiet Ost einen Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung in Höhe von 0,2 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes für je 1 Prozent der Anpassung an den Bemessungssatz an das Tarifgebiet West zu entrichten haben. Im Zeitpunkt des Erreichens eines Bemessungssatzes von 97 Prozent steigt der Arbeitnehmerbeitrag auf 2 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes.

Da der Bemessungssatz am 01.01.2004 um 1,5 Prozent auf 92,5 Prozent angehoben wird, steigt somit auch der Arbeitnehmeranteil von derzeit 0,2 Prozent auf 0,5 Prozent.

Nach dem Beschluss des Kassenausschusses vom 11.04.2003 erfolgt die Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer an der Pflichtversicherung auch im Geschäftsjahr 2004 als Umlage-Beitrag die Durchführungshinweise haben wir Ihnen dazu im Rundschreiben 4/2003 mitgeteilt.

Der steuer- und sozialversicherungsfreie Zusatzbeitrag erhöht sich im Jahr 2004 auf 2,7 Prozent. Dies ergibt sich aus dem Finanzierungsprogramm, welches der Kassenausschuss am 18.9.2002 beschlossen hat und das wir Ihnen mit Rundschreiben 5/2002 mitgeteilt haben.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass die Umlage und der Zusatzbeitrag auf getrennte Konten zu überweisen sind.

4. Zeitpunkt der Zahlung von Umlagen und Beiträgen

Umlagen und Zusatzbeiträge sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. Die Zahlungen müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. Umlagen und Zusatzbeiträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tag der Gutschrift mit jährlich drei v.H. über dem an diesem Tage geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen (§ 65 der Satzung).

Dies gilt auch nach der Änderung des § 36 BAT und des § 26 a BMT-G II, wonach der Zahlungstermin für Gehälter und Löhne ab Dezember 2003 verschoben wird. Demnach werden Gehälter und Löhne nicht mehr am 15. des laufenden Monats, **sondern erst am letzten Tag des jeweiligen Monats** gezahlt.

Durch diese Änderung wird die Fälligkeit für die Zahlung der Umlagen und Zusatzbeiträge nicht geändert. Dies bedeutet, dass **gleichzeitig mit der Zahlung des Gehalts auch die Zahlung an die Zusatzversorgungskasse zu erfolgen hat**.

Zur Erläuterung:

Im Zuge der grundlegenden Reform der Zusatzversorgung wurde die zeitliche Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes dahingehend geändert, dass anstelle des bislang angewandten Entstehungsprinzips der Sozialversicherung nunmehr das steuerrechtliche Zuflussprinzip gilt.

Die Änderung der zeitlichen Zuordnung wurde von den Tarifvertragsparteien vereinbart, um dem in der neuen Versorgungsformel enthaltenen Zinseffekt Rechnung zu tragen; sie richtet sich nunmehr nach den für die zeitliche Zuordnung des steuerpflichtigen Arbeitslohns geltenden Vorschriften – insbesondere dem Einkommenssteuergesetz (EStG) und den Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung des steuerpflichtigen Arbeitslohns unterscheidet das Steuerrecht danach, ob es sich um laufenden Arbeitslohn oder um sonstige Bezüge handelt.

Von einem sonstigen Bezug (z.B. Weihnachtsgeld) ist die Lohnsteuer in dem Zeitpunkt einzubehalten, in dem er zufließt. Bei laufendem Arbeitslohn gilt dies im Grundsatz ebenfalls; sofern jedoch Nachzahlungen oder Vorauszahlungen laufenden Arbeitslohn darstellen, sind die Nachzahlungen oder Vorauszahlungen für die Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich den Lohnsteuerzeiträumen zuzurechnen, für die sie geleistet werden (= Aufrollen).

Entsprechend diesen Grundsätzen ist nunmehr auch die Fälligkeit der Zahlung von Umlagen und Beiträgen in der Zusatzversorgung geregelt.

Die geänderte zeitliche Zuordnung wirkt sich in der Zusatzversorgung sowohl bei der Finanzierung als auch bei der Leistungsbemessung aus:

Entrichtet der Arbeitgeber die Umlagen/Beiträge erst nach der Fälligkeit, erfolgt vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an eine Verzinsung (§ 65 der Satzung); unerheblich ist hierbei, ob den Arbeitgeber an der verspäteten Zahlung ein Verschulden trifft. Dies hängt damit zusammen, dass finanzierungstechnisch betrachtet die Verzinsung den Nachteil der verspäteten Kapitalanlage durch die Zusatzversorgungskasse ausgleichen soll.

Auf der **Leistungsseite** führt das steuerrechtliche Zuflussprinzip dazu, dass auch die „Verpunktung“ des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes zu den Zeitpunkten erfolgt, die sich nach den Regelungen des steuerpflichtigen Zuflussprinzips ergeben. Dies hat ggf. Einfluss auf die Höhe der Versorgungsansprüche, da die zeitliche Zuordnung unter anderem für die Frage Bedeutung hat, welcher **Altersfaktor** maßgeblich ist. Dabei ist auf den **Zufluss** des Arbeitslohnes bei der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer abzustellen und nicht auf den Eingang der Umlagen/Beiträge bei der Zusatzversorgungskasse. Eine verspätete Zahlung der Umlage bzw. des Zusatzbeitrages durch den Arbeitgeber hat also keinen negativen Einfluss auf die Leistungshöhe.

5. Jahresmeldung 2003

Die Änderungen im Meldeverfahren sowie die nunmehr abgeschlossene Neufassung der allgemeinen Richtlinien für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) führen auch zu einer grundlegenden Verfahrensänderung der Jahresabrechnung.

Wie bereits unter Punkt 1 erläutert, ist für die Abrechnung 2003 das neue Meldeverfahren sowie das anzuwendende Zuflussprinzip zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass ausschließlich Jahresmeldungen mit den neuen Meldesätzen seitens der Zusatzversorgungskasse verarbeitbar sind. Jahresmeldungen, die nach alter Meldestruktur erstellt werden, müssen wir zur nochmaligen Erstellung zurückgeben.

Bitte sorgen Sie für den Zugang aller Jahresmeldungen bis spätestens 17. März 2004.

5.1. Meldeverfahren für die Jahresabrechnung

5.1.1 Manuelle Melder

Mitglieder, welche nicht am automatisierten Datenübermittlungsverfahren teilnehmen, verwenden bitte unsere **neue, kostenlose** Diskette bzw. die Meldeformulare. Bitte teilen Sie uns umgehend Ihre entsprechende Anforderung mit (Anlage).

5.1.2 Automatisiertes Datenübermittlungsverfahren

Die für dieses Verfahren zugelassenen Mitglieder übermitteln die Jahresmeldungen auf ein Magnetband, Kassette oder Diskette, ggf. durch ein beauftragtes Rechenzentrum. Die angegebenen Satzstrukturen sind für die Jahresabrechnung 2003 zwingend anzuwenden. Die Rechenzentren, welche bisher Meldungen erstellt haben, erhalten dieses Rundschreiben ebenfalls.

Sollten einzelne Meldungen maschinell nicht möglich sein, so sind diese manuell mit dem Meldevordruck vorzunehmen. Bitte teilen Sie uns dann den entsprechenden Bedarf an Formularen mit. Sollten Sie mehr als 5 manuelle Meldungen zu erstellen haben, bietet sich auch hierfür unsere kostenlose Diskette an.

6. Kontoauszüge

Bereits im Januar 2004 erhalten Sie die Kontoauszüge getrennt für Umlage und Zusatzbeitrag zum Stand Januar 2004.

Wir bitten Sie, diese Kontoauszüge zu prüfen und notwendige Berichtigungen schriftlich mitzuteilen und den sich aus den Jahresmeldungen 2003 ergebenden Sollwert an Umlagen bzw. Zusatzbeiträgen mit den im Geschäftsjahr 2003 geleisteten Einzahlungen zu vergleichen und eine etwaige Restschuld separat zu überweisen.

Zu beachten ist dabei unbedingt, dass eine Verrechnung zwischen den beiden Abrechnungskonten Umlage und Zusatzbeitrag aus zwingenden steuerrechtlichen Gründen nicht vollzogen werden darf.

7. Entgeltumwandlung

Mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie noch einmal auf die Möglichkeit der Entgeltumwandlung bei der Zusatzversorgungskasse Thüringen hinweisen (vgl. Rs 2; 3; 4; 5/2003)

Die Zusatzversorgungskasse bietet ein Produkt an, dessen Garantieleistung erheblich über den Leistungen vergleichbarer Anbieter liegt, da die Verwaltungskosten sehr niedrig sind und keinerlei andere Kosten (Provisionen, Abschlusskosten etc.) entstehen, welche die Beiträge mindern können. Damit fließt das Geld der Versicherten nahezu ungemindert in die Geldanlage. Die Zusatzversorgungskasse Thüringen dürfte für die weitaus meisten Beschäftigten und Arbeitgeber der einfachste und günstigste Weg zur Durchführung der Entgeltumwandlung sein. Durch die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge wird der größtmögliche Förderumfang erreicht. Auch wenn durch den Zusatzbeitrag des Arbeitgebers in die Pflichtversicherung (im Jahr 2003: 1,3 %; 2004: 2,7 %) ein Teil des Freibetrages von 2472 € im Jahr (2004) vom Arbeitgeber verbraucht wird, bleibt in der Regel für die meisten Beschäftigten genügend Freiraum, um eine angemessene Altersversorgung zu finanzieren.

Ihre Arbeitnehmer können sich kostenlose Berechnungen erstellen lassen, aus denen die spätere garantierte Leistung und eine vorsichtig kalkulierte Leistung mit Überschußbeteiligung ersichtlich sind.

Fragen zur Entgeltumwandlung beantworten wir Ihnen gern schriftlich/telefonisch oder im Rahmen einer durch Sie angeforderten Informationsveranstaltung.

8. Beitragsbemessungsgrenzen 2004

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ab dem 01. Januar 2004:

in den alten Bundesländern	61.800,00 € jährlich
in den neuen Bundesländern	52.200,00 € jährlich

Daraus ergibt sich für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt folgende Höchstgrenze (vgl. § 62 Abs. 2 Satz 2 ZVK - Satzung)

in den alten Bundesländern	12.875,00 € monatlich
in den neuen Bundesländern	10.875,00 € monatlich

Die Grenze für die zusätzliche Umlage in Höhe von 9 Prozent (vgl. § 76 ZVK Satzung) beträgt ab

	dem 01. Januar 2004	5.220,56 Euro
und ab	dem 01. Mai 2004	5.272,77 Euro
	Im Zahlungsmonat der Zuwendung	8.520,80 Euro

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen - wie bisher - gern auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zusatzversorgungskasse
Thüringen